

## ENTWURF

### Haushaltssatzung der Gemeinde Ruppichteroth für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat das Vertretungsorgan der Kommune Ruppichteroth mit Beschluss vom \_\_\_\_\_ folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

2023

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> auf	<b>26.073.070 €</b>
dem Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> auf	<b>26.327.651 €</b>
abzüglich <b>globaler Minderaufwand</b> von	<b>254.916 €</b>
<b>somit auf</b>	<b>26.072.735 €</b>

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit</b> auf	<b>23.165.203 €</b>
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit</b> auf	<b>24.498.751 €</b>
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von	<b>254.916 €</b> im Ergebnisplan)
dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit</b> auf	<b>6.240.131 €</b>
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit</b> auf	<b>13.227.865 €</b>
dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b> auf	<b>9.836.332 €</b>
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b> auf	<b>1.515.050 €</b>

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Abs. 2 Satz 4 GO NRW wird in allen Teilplänen abgebildet.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

2023  
**2.580.680 €**

festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2023  
**34.000.000 €**

festgesetzt.

### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

		<u>2023</u>
1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	<b>450 v.H.</b>
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	<b>1.555 v.H.</b>
2.	Gewerbsteuer auf	<b>550 v.H.</b>

### § 7

Gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung NRW sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Ermächtigungsübertragungen können durch den Hauptverwaltungsbeamten unter folgenden Voraussetzungen vorgenommen werden:

- a) Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen sind zulässig, wenn
1. der Aufwand oder die Zahlungsverpflichtung im laufenden Haushaltsjahr entstanden, aber noch nicht abgerechnet ist,
  2. ein geplanter Aufwand im laufenden Haushaltsjahr nicht beauftragt werden konnte, aber aus unabweisbar notwendigen Gründen beauftragt werden muss, und der Haushaltsplan des Folgejahres zum Zeitpunkt der Beauftragung keine neue Ermächtigung gewährt oder
  3. der Aufwand zur Erfüllung einer rechtlichen Zweckbindung für erhaltene Erträge erforderlich ist.

Die Zulässigkeit der Ermächtigungsübertragung ist auf die Höhe des bereits entstandenen bzw. des voraussichtlichen Aufwandes begrenzt.

Die Dauer der Ermächtigungsübertragung ist zu 1. auf das dem Haushaltsjahr folgende Jahr beschränkt. Ermächtigungsübertragungen zu 2. können maximal für zwei Jahre vorgenommen werden. Ermächtigungsübertragungen zu 3. sind möglich, bis die Zweckbindung erfüllt ist.

- b) Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen sind zulässig, wenn
1. Maßnahmen am Ende des Haushaltsjahres noch nicht abgerechnet sind,
  2. Baumaßnahmen noch nicht abgeschlossen sind und im Folgejahr fortgesetzt werden müssen,
  3. Maßnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht beauftragt werden konnten, aber aus unabweisbar notwendigen Gründen beauftragt werden müssen, bevor der Haushaltsplan des Folgejahres dazu eine neue Ermächtigung gewährt,
  4. die geplante Auszahlung zur Erfüllung einer rechtlichen Zweckbindung für erhaltene Einzahlungen erforderlich ist.

Die Zulässigkeit der Ermächtigungsübertragung ist auf die Höhe der bereits entstandenen Ausgabeverpflichtung bzw. der voraussichtlichen Ausgabe/des voraussichtlichen Ausgabebedarfs begrenzt.

Die Dauer der Ermächtigungsübertragung ist zu 1. auf das dem Haushaltsjahr folgende Jahr beschränkt. Ermächtigungsübertragungen zu 2. und 3. können solange erfolgen, bis die Investitionsmaßnahme abgeschlossen und abgerechnet ist. Ermächtigungsübertragungen zu 4. sind möglich, bis die Zweckbindung erfüllt ist.

## § 8

Defizitüberschreitungen von mehr als 750.000 € gelten als erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziff. 1 b) GO NRW.

Ruppicheroth, den 29. März 2023

Aufgestellt:

Bestätigt:

---

Müller  
(Kämmerer)

---

Loskill  
(Bürgermeister)